

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992

A. Problem und Ziel

Die in Europa gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen werden als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates (Charta) vom 5. November 1992 geschützt. Die Charta ist am 1. Januar 1999 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Die Übernahme konkreter Verpflichtungen für bestimmte Regional- oder Minderheitensprachen nach Teil III der Charta wurde durch die Bundesrepublik Deutschland dem Europarat durch eine Erklärung, der Deutsche Bundestag und Bundesrat im Rahmen des Vertragsgesetzes zur Charta vom 9. Juli 1998 zugestimmt haben, notifiziert. Durch die Übernahme neuer Schutzverpflichtungen nach Teil III liegen inzwischen für drei Sprachen die Voraussetzungen für eine Erweiterung der bisherigen Vertragsbindung vor. Die Erweiterung ist dem Europarat zu notifizieren.

B. Lösung

Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen für diese Vertragsbindungserweiterung durch Vertragsgesetz und Erleichterung künftiger Änderungen durch Verordnungsermächtigung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die neuen Schutzverpflichtungen werden für den Bund keine Haushaltsausgaben entstehen. Die Verpflichtung, die grundsätzlich auch für im Land Hessen gelegene Bundesbehörden gilt, nämlich dass deutsche Sinti und Roma einen Antrag in Romanes stellen können, beinhaltet nicht die Zusage, die Kosten für Übersetzungen oder Dolmetschertätigkeiten zu übernehmen, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Die Vertragsparteien der Charta sind im Übrigen nur zur Umsetzung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet. Das bedeutet, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit haben, im Einzelfall zu entscheiden, ob solche Umstände vorliegen.

Haushaltsausgaben, die auf die Länder und Gemeinden durch die Ausführung der neu übernommenen Verpflichtungen zukommen, dürften geringfügig sein, da die Verpflichtungen im Wesentlichen bereits erfüllt werden.

2. Vollzugaufwand

Im Hinblick auf die neuen Schutzverpflichtungen kann bei Bund, Ländern und Gemeinden ein geringfügiger Vollzugaufwand entstehen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 20. November 2001

022 (132) – 312 00 – Mi 17/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional-
oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.



Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der weiteren Erklärung zu Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314) wird zugestimmt. Die Erklärung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Übernahme weiterer Verpflichtungen aus Teil III der Charta für solche Sprachen vorzunehmen, für die bereits eine Erklärung nach Artikel 3 der Charta vorliegt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die in Artikel 1 genannte Erklärung nach Artikel 3 Abs. 3 der Charta für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

A. Allgemeines

Mit Gesetz vom 9. Juli 1998 (BGBl. 1998 II S. 1314) hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates der in Straßburg am 5. November 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Charta und den beiden Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 zu Teil III und vom 26. Januar 1998 zu Teil II zum Umfang der Umsetzung der Verpflichtungen der Charta zugestimmt.

Nach der Erklärung vom 23. Januar 1998 gewährleistet Deutschland den Schutz gemäß Teil III der Charta mit mindestens 35 aus einem Katalog von Schutzmaßnahmen ausgewählten konkreten Verpflichtungen für die Minderheitensprachen Dänisch, Ober- und Niedersorbisch sowie Nord- und Saterfriesisch in ihrem jeweiligen Sprachgebiet und die Regionalsprache Niederdeutsch (in den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein).

Durch die Übernahme von vier neuen Verpflichtungen für das Gebiet des Landes Hessen für das Romanes der deutschen Sinti und Roma werden nunmehr 35 detaillierte Verpflichtungen der Charta für diese Sprache gewährleistet und die Voraussetzung für eine völkerrechtlich verbindliche Anmeldung nach Teil III der Charta gegenüber dem Europarat erfüllt. Bei den neuen Verpflichtungen handelt es sich um

- a) den Gebrauch des Romanes in regionalen Ratsversammlungen,
- b) den Gebrauch des Romanes in örtlichen Ratsversammlungen,
- c) die Möglichkeit, bei öffentlichen Dienstleistern in Romanes Anträge zu stellen und
- d) die Berücksichtigung der Wünsche von entsprechend sprachkompetenten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, im Sprachgebiet eingesetzt zu werden.

Für Friesisch wird für das Gebiet der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen jeweils die weitere Verpflichtung übernommen, den Gebrauch von Ortsnamen auch in der jeweiligen Minderheitensprache (Deutsch/Nordfriesisch bzw. Deutsch/Saterfriesisch) zuzulassen, was insbesondere bei Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln in Nordfriesland bzw. in der Gemeinde Saterland in Anwendung kommen kann. Für Friesisch besteht bereits ein Schutz nach Teil III der Charta.

Durch die Abgabe der vorgesehenen Erklärung nach Teil III der Charta gegenüber dem Europarat wird der Schutz des Romanes der deutschen Sinti und Roma erheblich verbessert – bislang beschränkte er sich gemäß der Erklärung vom 26. Januar 1998 auf Schutzwirkungen nach Teil II der Charta. Die Bundesregierung wird eine aktualisierte Erklärung zu Teil II der Charta gegenüber dem Europarat abgeben.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Auf die Erklärung findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung. Die Erklärung erweitert in einem vereinfachten Änderungsverfahren („opting in“) die Bindung aus der Charta über das hinaus, was bereits mit dem Vertragsgesetz vom 9. Juli 1998 (BGBl. 1998 II S. 1314) gebilligt ist, denn zu den Vertragspflichten nach Teil III der Charta ist das Vertragsgesetz nach seinem Artikel 1 auf die in der Erklärung vom 23. Januar 1998 bezeichneten Pflichten beschränkt.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit der Erklärung auch Bestimmungen enthält, die das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regeln.

Zu Artikel 2

Die Verordnungsermächtigung dient der Entlastung des Gesetzgebers bei möglichen weiteren Erklärungen zu Teil III der Charta.

Teil III umfasst konkrete Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs der Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben. Bund und Länder können aus dem fest definierten und abschließend formulierten Katalog des Teiles III Maßnahmen auswählen, die sie zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen umsetzen wollen. Hierbei handelt es sich auch um Verwaltungsmaßnahmen mit regionaler Bedeutung, wie das Aufstellen von zweisprachigen Ortseingangstafeln.

Eine Rechtsverordnung ist ausreichend, da die in Frage kommenden Sprachen sowie der Pflichtenkreis aus Teil III in der Charta selbst abschließend bestimmt und bekannt sind.

Da die Pflichten der Charta die Zuständigkeit verschiedener Ressorts betreffen (z. B. des Bundesministeriums der Justiz für Maßnahmen nach Artikel 9 „Justizbehörden“ der Charta) ist eine Rechtsverordnung der gesamten Bundesregierung notwendig.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil in Teil III der Charta – insbesondere in Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Charta – das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt wird.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die in Artikel 1 genannte weitere Erklärung nach Artikel 3 Abs. 3 der Charta für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Belange der Wirtschaft werden durch das Übereinkommen nicht berührt; Kosten für die Wirtschaft sind daher nicht zu erwarten. Wegen der voraussichtlich geringfügigen zusätzlichen Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte und im Hinblick darauf, dass die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet wird, sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Einzelpreisniveau, zu erwarten.

Bei der jährlich unter Federführung des Bundesministeriums des Innern stattfindenden Implementierungskonferenz zur Charta werden mit den beteiligten Ländern und Sprachgruppen Fragen der Umsetzung und der beabsichtigten Wirkung der übernommenen Verpflichtungen überprüft. Darüber hinaus wird unter Federführung des Bundesministeriums des Innern alle drei Jahre ein umfassender Staatenbericht gemäß der Verpflichtung nach Artikel 15 der Charta über die getroffenen Umsetzungsmaßnahmen erstellt und dem Europarat zur Überprüfung zugeleitet.

Anlage

**Erklärung
der Bundesrepublik Deutschland
über die Übernahme weiterer
Verpflichtungen, die sich aus anderen
Bestimmungen der Europäischen Charta
der Regional- oder Minderheiten-
sprachen vom 5. November 1992
ergeben und die nicht bereits in
der Erklärung vom 23. Januar 1998
bezeichnet sind**

Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Charta auf die nachfolgend genannten Minderheitensprachen nach Artikel 2 Abs. 2 der Charta folgende weitere ausgewählte Bestimmungen anwenden:

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein

Artikel 10 Abs. 2g

Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen

Artikel 10 Abs. 2g

Romanes für das Gebiet des Landes Hessen

Artikel 8 Abs. 1a iii/iv; b iv; c iv; d iv; e iii; i; Abs. 2

Artikel 10 Abs. 2e, f, Abs. 3c, Abs. 4c

Artikel 11 Abs. 1b ii; c ii; e i

Artikel 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2

in Verbindung mit den für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtungen

Artikel 8 Abs. 1f iii; g; h

Artikel 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a

Artikel 10 Abs. 5

Artikel 11 Abs. 1d; e ii; f ii; g; Abs. 2

Artikel 12 Abs. 1g; Abs. 3

Artikel 13 Abs. 1a; c; d

Artikel 14a